

Wasserversorgungsreglement

der Einwohnergemeinde Barga

Revision beschlossen an der Gemeindeversammlung vom 7. Juni 1994

Reglement (Auszug der Aenderungen)

Art. 49

Anschluss-
gebühr

- ¹ Die Anschlussgebühr wird aufgrund der Belastungswerte nach SVWG* der anzuschliessenden Liegenschaft erhoben.
- ² Bei einer Erhöhung der Belastungswerte ist eine anteilmässige Nachzahlung der Anschlussgebühr geschuldet.
- ³ Andere bereits bezahlte einmalige Abgaben wie Grundeigentümerbeiträge werden an die Anschlussgebühr angerechnet.
- ⁴ Im Brandfall oder bei Gebäudeabbruch erfolgt eine Anrechnung der bisher bezahlten Gebühr, sofern innert 5 Jahren mit dem Neubau begonnen wird.

* Schweizerischer Verband Gas und Wasser

Art. 50

Jährliche
Gebühren

- ¹ Zur Deckung der Kapitalkosten von Anlagen, die nicht durch die Anschlussgebühren oder andere Beiträge gedeckt sind, sowie zur teilweisen Deckung der Betriebskosten, haben die Wasserbezüger eine jährliche Grundgebühr zu bezahlen.
- ² Zur Deckung der verbleibenden Betriebskosten haben die Wasserbezüger eine jährliche Verbrauchsgebühr zu bezahlen.

Wasserversorgungsreglement

der Einwohnergemeinde Bagen

WASSERTARIF

Die Einwohnergemeinde Bagen

erlässt, gestützt auf Art. 44 ff. des Wasserversorgungsreglements vom 2. Dezember 1989 und **der Revision vom 7. Juni 1994** unter Vorbehalt der Genehmigung durch die Direktion für Verkehr, Energie und Wasser, folgenden

Art. 1

Anschluss-
gebühr

Die Anschlussgebühr der angeschlossenen Liegenschaft beträgt Fr. 250.00 pro **Belastungswert** (BW) nach SVGW.

Art. 2

Jährliche
Gebühren
(=Wasser-
preis)

¹ Die Gemeindeversammlung setzt die Grund- und die Verbrauchsgebühr innerhalb der in den Abs. 2 und 3 festgelegten Grenzen nach dem Rechnungsergebnis des Vorjahres und dem voraussichtlichen Bedarf des laufenden Jahres bei der Behandlung des Voranschlages fest.

² Der Rahmen für die Grundgebühr beträgt Fr. 50.00 bis Fr. 100.00 pro m³/h **Nennbelastung** des Wasserzählers.

³ Die Verbrauchsgebühr beträgt Fr. 1.00 bis Fr. 3.00 pro m³.

⁴ Die Zählermiete beträgt je gemeindeeigenen Wasserzähler pro Jahr nach Typ:

Zoll	Preis Fr.
3/4	25.00
1	30.00
1 1/4	35.00
1 1/2	50.00
2	90.00

Art. 3

Ungemessene Wasserbezüge Für ungemessene Wasserbezüge (Bauwasser und andere vorübergehende Wasserbezüge) wird nach Einschätzung durch die Wasserkommission Rechnung gestellt.

Art. 4

Inkrafttreten ¹ Der Tarif tritt auf den 1 Juli 1994 in Kraft.
² Mit dem Inkrafttreten werden alle im Widerspruch stehenden früheren Vorschriften aufgehoben.

So beraten und angenommen durch die Gemeindeversammlung

Bergen, am 7. Dezember 1994

Namens des Gemeinderates

Der Präsident:

Der Gemeindeschreiber:

Erläuterungen:

Belastungswert (BW):

Die Installationsanzeige gibt Aufschluss über die Berechnung der Belastungswerte

Nennbelastung: (Zählergrösse)

Die Nennbelastung ist die Grundlage für den Bezug der jährlichen Grundgebühr sowie der Zählermiete.

Definition: gemessene Durchflussmenge des Zählers pro Stunde in m³. (z.B. $\frac{3}{4}$ Zoll Zähler = 2.5 m³)